



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,00 Euro, jedoch nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Förderverein der Palliativstation am Universitätsklinikum Mannheim e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 07.05.2018 des Finanzamtes Mannheim-Neckarstadt, Steuernummer 37006/24232, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß §10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) und Förderung der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Förderverein der Palliativstation am Universitätsklinikum Mannheim e.V.
Rosenstraße 56
68535 Edingen-Neckarhausen

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Mit herzlichem Dank für Ihre Spende!
- Der Vorstand des Vereins -

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).